



Statuten des Vereins Phönix

Allgemeines

Art.1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Verein Phönix besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Niederlenzer Kirchweg 5, 5600 Lenzburg.

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein Phönix stellt Jugendlichen und Erwachsenen begleitete Ausbildungs- und Arbeitsintegrationsplätze sowie andere Hilfs- und Fördereinrichtungen bereit.

- Er orientiert sich an einem ganzheitlichen Menschenbild.
- Der Verein ist konfessionell sowie politisch neutral und gemeinnützig.
- Der Verein Phönix mietet oder kauft zur Aufgabenerfüllung geeignete Räume oder Liegenschaften.

Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Institutionsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Revision der Statuten;
- Wahl eines Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegen der Mitgliederbeiträge gemäss Antrag des Vorstandes;

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen und dazu wird drei Wochen vor der Abhaltung schriftlich eingeladen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
3. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Traktandenliste der Versammlung sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung in postalischer oder elektronischer Form an die Mitglieder . versandt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Er wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Neuaufnahme in den Vorstand bedarf der Wahlbestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Gegen aussen kann er sich zur Umsetzung seiner Beschlüsse durch jeweils zwei seiner Mitglieder, welche dabei gemeinsam handeln müssen, vertreten lassen. Er bestimmt die zur Vertretung berechtigten Mitglieder und deren Befugnisse.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Geschäftsbücher
- Unterstützung und Überwachung der Geschäftsleitung
- Antrag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern, einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Geschäfte des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 6 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes alljährlich eine Revisionsstelle.

Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennen. Neue Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod.
- Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzen

Art. 9 Vereinsvermögen

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder und GönnerInnen, Spenden, die IV-Fallpauschalen und durch die Einnahmen aus verschiedenen Geschäftsfeldern.

Art. 10 Finanzen

Alle finanziellen Zuwendungen an den Verein, namentlich die IV Gelder für die Ausbildungsplätze des Vereins Phönix, werden zweckgebunden verwendet.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Verschiedenes

Art. 12 Delegation in andere Institutionen

Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsinteressen Mitglieder in Institutionen delegieren, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie Phönix verfolgen und dabei mit dem Verein zusammenarbeiten oder diesen sonst unterstützen.

Art. 13 Stellung und Aufgaben der Delegierten

Stellung und Aufgaben der Delegierten in den genannten Institutionen werden durch diese selbst bestimmt. Im Übrigen wahren und fördern die Delegierten die Vereinsinteressen dort selbständig.

Art. 14 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhänden der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie setzt voraus, dass der Vorstand einen Monat im Voraus davon Kenntnis erhalten hat. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Lenzburg.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 31. August 2022 in Kraft.